

Kreisschreiben

des

Bundesrates an sämtliche Kantonsregierungen betreffend
Angabe der Natur des Geschäftes bei Fimalöschungen.

(Vom 26. Dezember 1905.)

Getreue, liebe Eidgenossen!

Aus Handelskreisen ist das Gesuch gestellt worden, es möchte bei Veröffentlichung der Fimalöschungen künftig regelmäßig, wie es seitens verschiedener Handelsregisterbureaux (z. B. Genf, Lausanne, Zürich) bereits geschieht, auch der Geschäftszweig angegeben werden.

Es wird vorgebracht, eine große Zahl Geschäftshäuser führe über den Zu- und Abgang von Firmen der sie interessierenden Branchen Register. Dadurch, daß die Branche bei der Veröffentlichung der Fimalöschung beigefügt werde, können Irrtümer und Verwechslungen vermieden werden, und eine Vereinfachung in der Arbeit der Nachführung dieser Register trete insofern ein, als die mit dem Nachführen beauftragten Angestellten beim Lesen des Namens einer erloschenen Firma auch sofort erkennen, ob letztere für sie von Bedeutung sei.

Der Zweck des Handelsregisters verlangt zwar nur, daß das Erlöschen der Firma selbst dokumentiert werde. Allein die Angabe des Geschäftszweiges ist für die Geschäftswelt zweifellos von Nutzen, indem die Interessenten dadurch der Mühe enthoben sind, die ziemlich viel Zeit raubenden Nachschlagungen im Handels-

amtsblatt, auf welches bei der Löschung verwiesen wird, oder im Rationenbuch anzustellen; übrigens besitzt nicht jedermann das vollständige Handelsamtsblatt oder ein Rationenbuch. Wird bei der Löschung der Firma der Geschäftszweig angegeben, so sehen andere Geschäfte auf den ersten Blick, ob die Löschung für sie von Bedeutung ist.

Mit Rücksicht hierauf haben wir beschlossen, dem Gesuche zu entsprechen.

Wir laden Sie daher ein, Ihre Handelsregisterbureaux anzuweisen, von nun an bei jeder gelöschten Firma anzugeben, was für ein Geschäft sie betrieben hat, sofern sich dies nicht aus der Firma selbst oder aus andern Umständen ergibt.

Immerhin sollen schriftliche Löschungsgesuche, welche eine bezügliche Angabe nicht enthalten, deswegen nicht zurückgewiesen werden; der Registerführer hat in solchen Fällen die Branchenangabe auf dem an das Schweizerische Handelsregisterbureau zu sendenden Auszuge von sich aus beizufügen.

Wir benützen auch diesen Anlaß, Sie, getreue, liebe Eidgenossen, samt uns dem Machtschutze Gottes zu empfehlen.

Bern, den 26. Dezember 1905.

Im Namen des schweiz. Bundesrates,

Der Bundespräsident:

Ruchet.

Der Kanzler der Eidgenossenschaft:

Ringier.

Kreisschreiben des Bundesrates an sämtliche Kantonsregierungen betreffend Angabe der Natur des Geschäftes bei Fimalöschungen. (Vom 26. Dezember 1905.)

In	Bundesblatt
Dans	Feuille fédérale
In	Foglio federale
Jahr	1906
Année	
Anno	
Band	1
Volume	
Volume	
Heft	01
Cahier	
Numero	
Geschäftsnummer	---
Numéro d'affaire	
Numero dell'oggetto	
Datum	03.01.1906
Date	
Data	
Seite	43-44
Page	
Pagina	
Ref. No	10 021 768

Das Dokument wurde durch das Schweizerische Bundesarchiv digitalisiert.

Le document a été digitalisé par les Archives Fédérales Suisses.

Il documento è stato digitalizzato dell'Archivio federale svizzero.